

und Sozialrat über seine zweite Tagung<sup>260</sup> hervorgeht, und ermutigt das Forum, sich weiter für die Verwirklichung der Ziele der Dekade einzusetzen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übertragen und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an die folgenden Fonds entrichten:

i) Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

ii) Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen, um Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an dem Ständigen Forum für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

iii) Treuhandfonds zur Unterstützung des Ständigen Forums für indigene Fragen;

iv) Fonds für die Entwicklung der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik;

e) in Zusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ressourcen für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern leben-

den indigenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Wege und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt diejenigen Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2003/306 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 betreffend den Beginn seiner Überprüfung der Dekade gemäß Resolution 50/157 der Generalversammlung;

12. *beschließt*, einen Punkt "Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt 1995-2004" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/159

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/506, Ziffer 24)<sup>261</sup>.

#### 58/159. Die Unvereinbarkeit von Demokratie und Rassismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>262</sup>, der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>263</sup> und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>264</sup>,

<sup>260</sup> Ebd., 2003, Beilage 23 (E/2003/43).

<sup>261</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Kenia, Kuba, Mexiko, Monaco, Paraguay, Peru, Timor-Leste und Uruguay.

<sup>262</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>263</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>264</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

*unter Hinweis* auf die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>265</sup>, eingegangene Verpflichtung betreffend die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>266</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2003/41 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2003<sup>267</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, die Gleichheit zu gewährleisten, die in den einschlägigen internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert ist, unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,

*bekräftigend*, dass Akte rassistischer Gewalt und Diskriminierung keine legitimen Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen,

*bestürzt* über die Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt,

*in Anerkennung* der grundlegenden Rolle, die der Bildung und anderen aktiven Politiken bei der Förderung der Toleranz und der Achtung anderer und beim Aufbau pluralistischer, alle einbeziehender Gesellschaften zukommt,

1. *verurteilt* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Doktrinen der rassistischen Überlegenheit und damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

2. *erklärt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die von der Regierungspolitik sanktioniert werden, die Menschenrechte verletzen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern, die Zusammenarbeit zwischen den Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Eintracht unter den Menschen, die Seite an Seite in ein- und demselben Staat leben, gefährden können;

3. *erklärt außerdem*, dass jede Form der von den staatlichen Behörden geduldeten Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und dazu angetan ist, das Wiederauftreten solcher Handlungen zu begünstigen;

4. *verurteilt* den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen oder nationalen Vorurteilen gründen, und erklärt, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

5. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamophobie in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistisch motivierter und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft sowie anderen Gemeinschaften;

6. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung, insbesondere der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Volksgruppenzugehörigkeit und der Rasse, sowie verschiedener Formen der Intoleranz, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Personen indigener Herkunft, Mitgliedern indigener Gemeinschaften und Migranten sowie die Achtung der ethnischen, kulturellen und religiösen Vielfalt zur Stärkung und Förderung der Demokratie und der Beteiligung am politischen Leben beitragen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Eintreten für die Förderung der Toleranz und der Menschenrechte und für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz als Mittel zur Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung zu verstärken, und empfiehlt in diesem Zusammenhang Maßnahmen wie die Einführung beziehungsweise den Ausbau der Menschenrechtserziehung in den Schulen und Hochschulen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *hebt hervor*, dass führende Politiker und politische Parteien bei der Förderung der Demokratie durch die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eine Schlüsselrolle spielen können und sollten, und legt den politischen Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Förderung der Solidarität, Toleranz und Achtung zu ergreifen, indem sie unter anderem freiwillige Verhaltenskodizes aufstellen, die auch interne Disziplinarmaßnahmen für Verstöße umfassen, damit sich ihre Mitglieder öffentlicher Erklärungen oder Handlungen

<sup>265</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>266</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>267</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

gen enthalten, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ermutigen oder anstiften;

10. *bittet* die Interparlamentarische Union und andere in Frage kommende interparlamentarische Organisationen, die Parlamente zu Debatten und konkretem Handeln hinsichtlich verschiedener Maßnahmen, einschließlich Gesetzen und Politiken, zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ermutigen;

11. *bittet* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Vertragsorgane, Menschenrechtsverletzungen, die auf die Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in politischen Kreisen und in der Gesellschaft überhaupt zurückzuführen sind, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die Gleichstellungsperspektive gebührend zu berücksichtigen, insbesondere was die Unvereinbarkeit dieser Menschenrechtsverletzungen mit der Demokratie angeht;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Unvereinbarkeit von Demokratie und Rassismus<sup>268</sup>;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen des Sachverständigenseminars über die Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten, das das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 25. und 26. November 2002 in Genf veranstaltete<sup>269</sup>;

14. *bittet* den Sonderberichterstatler der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der Generalversammlung die von der Kommission in ihrer Resolution 2003/41<sup>267</sup> erbetene und gegebenenfalls aktualisierte und erweiterte Studie über politische Programme vorzulegen, die die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

### RESOLUTION 58/160

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 22. Dezember 2003, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/506, Ziffer 24)<sup>270</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien,

Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kanada.

### 58/160. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu eigen machte, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>271</sup> und eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002<sup>272</sup> und 2003/30 vom 23. April 2003<sup>273</sup>,

<sup>268</sup> E/CN.4/2003/62 und Add.1.

<sup>269</sup> Siehe E/CN.4/2003/59.

<sup>270</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), und von Mexiko.

<sup>271</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>272</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>273</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.